

§ 10 T-TG Aufgaben

T-TG - Tourismusgesetz 2006, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

Der Vollversammlung obliegen neben den ihr in diesem Gesetz sonst noch zugewiesenen Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. a) die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 1,
2. b) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12,
3. c) die Beschlussfassung über die Höhe des Promillesatzes nach § 35 Abs. 3,
4. d) die Genehmigung des Jahresabschlusses nach § 29 Abs. 5,
5. e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
6. f) die Erstattung von Anregungen an die Landesregierung auf Festsetzung der Aufenthaltsabgabe nach § 6 Abs. 2 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003,
7. g) die Beschlussfassung über die Führung, wesentliche Änderung oder Auflassung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen und über die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen,
8. h) die Erstattung von Anregungen an die Landesregierung auf Änderung des Namens des Tourismusverbandes.

In Kraft seit 01.03.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at